



**Handbuch Berner Modell  
zur Umsetzung von  
Art. 5–11 Integrationsgesetz**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	3
<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	4
<b>2</b>	<b>Zielgruppen des Berner Modells</b>	5
<b>3</b>	<b>Interkulturelles Dolmetschen</b>	7
<b>4</b>	<b>Erste Stufe des Berner Modells</b>	8
4.1	Anmeldung und Vorbereitung	8
4.2	Durchführung des Erstgesprächs	8
4.3	Entscheid über die Zuweisung an eine Ansprechstelle Integration	8
4.4	Zuweisung an die Ansprechstelle Integration	9
<b>5</b>	<b>Zweite Stufe des Berner Modells</b>	10
5.1	Zuweisung durch die Einwohnergemeinde	10
5.2	Schriftliche Einladung zur Standortbestimmung	10
5.3	Mahnung Standortbestimmung	11
5.4	Standortbestimmung	11
5.5	Vertiefte Beratung	12
5.6	Überprüfung der Zielerreichung	12
<b>6</b>	<b>Dritte Stufe des Berner Modells</b>	13
6.1	Vorbereitung und Abschluss einer verpflichtenden Integrationsvereinbarung	13
6.2	Begleitung und Kontrolle der Integrationsvereinbarung	13
<b>7</b>	<b>Dokumentation und Berichterstattung</b>	14
<b>8</b>	<b>Weiterführende Informationen</b>	15

### Abkürzungsverzeichnis

AI	Ansprechstelle für die Integration
IKD	Interkulturelle Dolmetschende
IntG	Integrationsgesetz des Kantons Bern
IntV	Integrationsverordnung zum Integrationsgesetz des Kantons Bern
IntVer	Integrationsvereinbarung
MiBe	Migrationsbehörde
HSK-Lehrkräfte	Die Lehrkräfte der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

### Legende



Kommunikation per Telefon



Kommunikation per Email



Kommunikation per Briefpost



Face-to-face Kommunikation



Hinweis



Vorlage



Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung



Nicht-Erteilung/-Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

## 1. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 21. März 2013 das neue Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG) angenommen. Dieses Gesetz enthält Regelungen, die das konstruktive Zusammenleben der einheimischen Bevölkerung mit den Ausländerinnen und Ausländern bezweckt. Ausgehend vom Grundsatz «Fördern und Fordern» definiert es die Anforderungen an die Migrantinnen und Migranten und ermöglicht es dem Kanton und den Gemeinden, Massnahmen zur Förderung der Integration zu ergreifen und zu unterstützen.

Das Integrationsgesetz, Art. 5, 6, 8–11 sieht ein Stufenmodell für die Integration vor – das so genannte «Berner Modell» – das auf einem obligatorischen Erstgespräch in der Gemeinde, einer vertieften Beratung durch die Ansprechstellen für Integration (AI) und letztlich verbindlichen Integrationsvereinbarungen mit den Migrationsbehörden (MiBe) aufbaut.

Die erste Stufe des Berner Modells ist ein Erstgespräch, bei dem die Gemeinde die neu-zugezogene Person über ihre Rechte und Pflichten und die vorhandenen Integrationsangebote vor Ort informiert. Bei diesem Erstgespräch wird der Informationsbedarf der neu-zugezogenen Person eingeschätzt. Liegt ein solcher vor, weist die Gemeinde die Person an eine AI zu.

Auf der zweiten Stufe führt die AI eine Standortbestimmung durch und klärt ab, ob ein Bedarf nach einer verpflichtenden Massnahme besteht. Falls die MiBe den Abschluss einer Integrationsvereinbarung (dritte Stufe des Modells) beabsichtigt, ist die AI zuständig für die Vorbereitung, Begleitung und Kontrolle dieser Massnahme und erstattet zu gegebener Zeit Bericht zuhanden der MiBe.

Das vorliegende Handbuch hat zum Zweck, die Rahmenbedingungen und konkreten Abläufe und Meldewege innerhalb des Berner Modells gemäss IntG, Art. 5–11 und IntV, Art. 1–3 und Art. 7–10 festzulegen, damit ein möglichst einheitlicher Gesetzesvollzug gewährleistet werden kann. Das Handbuch wurde gestützt auf die Erfahrungen im ersten Umsetzungsjahr angepasst. Das Sozialamt des Kantons Bern dankt den umsetzenden Stellen für ihr Engagement.

## 2. Zielgruppen des Berner Modells

Zielgruppe der Erstgespräche gemäss IntG sind Ausländerinnen und Ausländer, die neu aus dem Ausland zuziehen oder aus einem anderen Kanton, sofern sie sich zuvor nicht mehr als zwölf Monate in der Schweiz aufgehalten haben und die einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz anstreben:

### **Ausländerausweis B und Familiennachzug VA/FL**

Personen, die voraussichtlich eine Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) erhalten oder die im Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen oder vorläufig Aufgenommenen einreisen.

### **Kurzaufenthalter, die einen dauerhaften Aufenthalt anstreben**

Personen, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) beantragen, aber dennoch einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz anstreben. Zur zweiten Kategorie gehören insbesondere folgende Gruppen:

- **Vorbereitung der Heirat**

Personen mit einer befristeten Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) zur Vorbereitung der Heirat oder der eingetragenen Partnerschaft. Erfahrungsgemäss wird eine L-Bewilligung erteilt, sofern mit einer Heirat oder mit der Eintragung der Partnerschaft innerhalb einer vernünftigen Frist zu rechnen ist und die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug als gegeben erscheinen (z. B. genügend finanzielle Mittel, kein Hinweis auf eine Scheinehe, keine Widerrufsgründe).

- **Personen aus Drittstaaten mit kontingentierter Kurzaufenthaltsbewilligung**

Personen aus Drittstaaten, die als qualifizierte Arbeitskräfte eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit erhalten und bei denen absehbar ist, dass sie später eine Aufenthaltsbewilligung erhalten werden. Häufig erteilt der Bund nur Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligungen, wandelt diese aber nach zwei Jahren um in Aufenthaltsbewilligungen. Typische Beispiele sind ein qualifizierter Mitarbeiter der Swisscom aus Indien oder ein Spezialdiätkoch in einem asiatischen Restaurant.

- **Religiöse Betreuungspersonen und HSK-Lehrkräfte**

Mit Personen, die eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung als religiöse Betreuungspersonen (bspw. islamische Imame) erhalten, schliesst die zuständige Migrationsbehörde nach Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) unmittelbar nach der Einreise eine Integrationsvereinbarung ab. Ebenso werden die Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur (sog. «HSK-Lehrkräfte») im Kanton Bern bei der Einreise von der zuständigen Migrationsbehörde mit einer Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Personengruppen gehören zu der Zielgruppe der Erstgespräche und werden von den Gemeinden mit einem Erstgespräch begrüsst. Sie sollen aber nicht einer AI zugewiesen werden. Die Begleitung dieser Personen bei der Erfüllung der Integrationsvereinbarungen seitens Ansprechstellen Integration wird direkt zwischen den Migrationsdiensten und den Ansprechstellen Integration organisiert.

→ Schema Erstgespräch Ja/Nein?

**Nicht zur Zielgruppe der Erstgespräche gehören:**

- Die grosse Mehrheit der Personen, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung beantragen, d.h. mit Ausnahme der drei oben aufgeführten speziellen Gruppen.
- Asylsuchende, denn bei ihnen ist zum Zeitpunkt der Einreise nicht klar, ob sie längerfristig in der Schweiz bleiben können oder nicht.
- Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene haben bereits längere Zeit als Asylsuchende in der Schweiz gelebt, wenn sie in eine Gemeinde ziehen. Sie gehören deshalb nicht zur Zielgruppe für die Erstgespräche gemäss IntG. Die Gemeinden haben aber die Möglichkeit, mit dieser Gruppe freiwillige Erstgespräche durchzuführen. In diesem Fall ist aber keine Abrechnung der Kosten mit dem Kanton möglich.
- Studierende mit Auflage wieder auszureisen.



### 3. Interkulturelles Dolmetschen

Sämtliche im Rahmen des Berner Modells abgehaltenen Gespräche sollen in einer Sprache stattfinden, die die neuzuziehende Person gut versteht, ggf. unter Beizug einer interkulturellen Übersetzung.

Es wird empfohlen, ikDs über eine professionelle Vermittlungsstelle heranzuziehen («comprendi?», «se comprendre», Pool der interkulturellen Dolmetschenden von interunido, Adressen siehe Kap. 8). Die beigezogenen IkDs müssen in der Regel über ein INTERPRET-Zertifikat verfügen oder sich in der Ausbildung zum ikD befinden.

Der Beizug eines ikD über eine professionelle Vermittlungsstelle schafft die Voraussetzung für eine optimale gegenseitige Verständigung zwischen den GesprächspartnerInnen und für eine konstruktive Zusammenarbeit. Dies ermöglicht, dass die Bedeutungen der Gesprächsinhalte verstanden werden und hilft ein Vertrauensverhältnis zwischen den GesprächspartnerInnen aufzubauen.

Bei einer Zusammenarbeit mit «comprendi?», «se comprendre» oder dem Pool der interkulturellen Dolmetschenden von interunido muss der vom Kanton mit den Vermittlungsstellen vereinbarte Tarif pro Erstgespräch sowie pro Einsatzstunde bei der zweiten Stufe des Berner Modells ausgerichtet werden.

Die Pauschale beim Beizug eines ikD über eine Vermittlungsstelle bei den Erstgesprächen beläuft sich auf CHF 76.00<sup>1</sup> pro Erstgespräch. Die Tarife des interkulturellen Dolmetschens bei den Erstgesprächen sind in der IntV, Art. 21 festgelegt.

Bei der zweiten Stufe des Berner Modells beläuft sich die Pauschale für den Beizug eines ikDs über eine Vermittlungsstelle auf 115.50 pro Einsatzstunde<sup>2</sup>.

---

1 Beitrag inklusive Spesen, Wegpauschale und Mehrwertsteuer

2 Beitrag inklusive Spesen, Wegpauschale und Mehrwertsteuer

## 4. Erste Stufe des Berner Modells

### 4.1 Anmeldung und Vorbereitung

Die neuzugezogene Person meldet sich am Schalter des Einwohnerdienstes der Wohngemeinde an.

Die zuständige Stelle der Gemeinde klärt ab, ob die neuzugezogene Person zur Zielgruppe der Erstgespräche gehört.

Ist ein Erstgespräch angezeigt, klärt die zuständige Stelle der Gemeinde ab, in welcher Sprache das Erstgespräch geführt werden soll. Falls nötig organisiert sie für den Termin des Erstgesprächs einen interkulturellen Dolmetschenden.

→ Anhang 3, Toolbox EG: Merkblatt zum Einbezug von ikD

Neu zugezogene Ehepaare und ihre jugendlichen Kinder werden gemeinsam informiert.

### 4.2 Durchführung des Erstgesprächs



Die zuständige Stelle der Gemeinde führt das Erstgespräch durch.

→ Kapitel 2, Toolbox EG

### 4.3 Entscheidung über die Zuweisung an eine Ansprechstelle Integration

Am Schluss des Erstgesprächs trifft die zuständige Stelle der Gemeinde für jede Person ab 15 Jahren, die am Gespräch teilnimmt den Entscheid über die Zuweisung an eine Ansprechstelle Integration.

Wenn keine Zuweisung an die Ansprechstelle Integration angezeigt ist, informiert die zuständige Stelle der Gemeinde die neu zugezogene Person, dass sie sich für weitere Fragen bei der Gemeinde melden kann.

Wenn eine verpflichtende Zuweisung an die Ansprechstelle Integration nötig ist, gibt die zuständige Stelle der Gemeinde das «Informationsblatt für Personen, die verpflichtend an eine Ansprechstelle Integration zugewiesen werden» ab und erklärt der neuzugezogenen Person, dass sie in den nächsten zwei Wochen eine Einladung der Ansprechstelle Integration erhalten wird und diesen Termin einhalten muss, damit der Ausländerausweis ausgestellt werden kann.

→ Informationsblatt für Personen, die empfehlend an eine Ansprechstelle Integration zugewiesen werden

→ Informationsblatt für Personen, die verpflichtend an eine Ansprechstelle Integration zugewiesen werden

Personen mit einem Rechtsanspruch auf den Aufenthalt (z.B alle Eu/EFTA BürgerInnen ausser BürgerInnen aus Kroatien) kann die zuständige Stelle der Gemeinde lediglich eine Empfehlung abgeben, eine Ansprechstelle Integration aufzusuchen. Die Kontaktaufnahme mit der Ansprechstelle Integration erfolgt in diesem Fall durch die neuzugezogene Person.

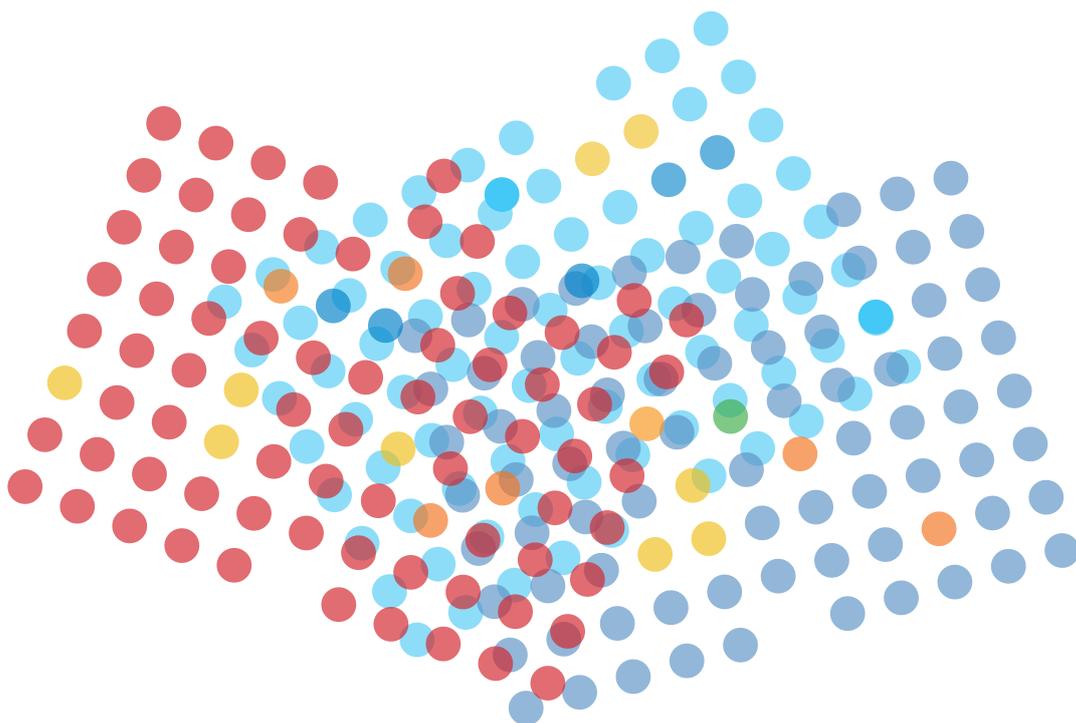
#### 4.4 Zuweisung an die Ansprechstelle Integration



Nach Abschluss des Erstgesprächs füllt die zuständige Stelle der Gemeinde für jede zugewiesene Person ab 15 Jahren einzeln das Formular «Ergänzung zu den Personendaten» vollständig aus.

→ [Anhang 1, Toolbox EG: Ergänzung zu den Personendaten](#)

Sie schickt das Formular unverzüglich, d.h. in der Regel am Tag des Gespräches, jedoch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Erstgespräch per Mail an die zuständige Ansprechstelle Integration.



## 5. Zweite Stufe des Berner Modells



Vorbemerkung: der nachfolgende Ablauf gilt für Personen ohne Rechtsanspruch auf den Aufenthalt. Gemäss Art. 6 Abs. 2 IntG gilt die Zuweisung an die Ansprechstelle Integration für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA als Empfehlung.

Für die freiwillige Beratung und freiwillige Integrationsvereinbarung bestehen keine Vorgaben betreffend Ablauf und Meldewegen. Diese Beratungen erfolgen entsprechend den allgemeinen Beratungsstandards der AI.

### 5.1 Zuweisung durch die Einwohnergemeinde



Spätestens 5 Arbeitstage nach dem Erstgespräch bei der Einwohnergemeinde erhält die Ansprechstelle Integration (AI) eine Email der Einwohnergemeinde inkl. eine Kopie des Formulars «Ergänzung zu den Personendaten».

→ [Anhang 1, Toolbox EG: Ergänzung zu den Personendaten](#)

### 5.2 Schriftliche Einladung zur Standortbestimmung



Die AI lädt jede neuzugezogene Person einzeln schriftlich und per A-Post zu einer Standortbestimmung ein.

→ [V1 Schriftliche Einladung zur Standortbestimmung](#)

Optional kann auch eine telefonische oder mündliche Zuteilung eines Beratungstermins erfolgen.

Die AI klärt ab, ob sie für das Gespräch einen interkulturellen Dolmetschenden beziehen muss und organisiert bei Bedarf für den Termin einen interkulturellen Dolmetschenden.

→ [Merkblatt zum Einsatz von interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzern bei der zweiten Stufe des Berner Modells](#)

**Fristen:** Die zugewiesenen Personen sollen innerhalb von drei Wochen nach dem Erstgespräch bei der Gemeinde einen Beratungstermin zugeteilt erhalten. Das Beratungsgespräch bei der AI sollte innerhalb von 5 Wochen seit der Anmeldung auf der Gemeinde stattfinden.

### 5.3 Mahnung Standortbestimmung



Nimmt die neuzugezogene Person den Termin nicht wahr, schickt die AI der neuzugezogenen Person eine schriftliche, eingeschriebene Mahnung mit einem neuen Terminvorschlag.

→ V2 Mahnung Einladung Standortbestimmung



Nimmt die neuzugezogene Person den Termin erneut nicht wahr, erstattet die AI gemäss Art. 6 Abs. 3 IntG eine Meldung an die MiBe und schliesst das Dossier ab. Die Meldung kann per Email erfolgen.



Die MiBe erteilt der neuzugezogenen Person das rechtliche Gehör in Bezug auf die Nichterteilung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz.

### 5.4 Standortbestimmung



Der/die BeraterIn führt mit der neuzugezogenen Person eine Standortbestimmung durch.

→ V3 Checkliste Beratung

Ziel der Standortbestimmung ist es abzuklären, in welchen Bereichen die betroffene Person einen besonderen Informationsbedarf hat und die Ressourcen der Person betreffend sprachliche Kompetenz, soziale Vernetzung und Bildungsniveau einzuschätzen. Werden die Ressourcen der neuzugezogenen Person als ausreichend eingeschätzt, um die Integration aus eigenem Antrieb bzw. mit den eigenen Ressourcen voran zu bringen, ergibt sich kein Bedarf nach einer weiteren Massnahme. Werden die Ressourcen der neuzugezogenen Person als nicht ausreichend eingeschätzt, um die Integration aus eigenem Antrieb voran zu bringen, vereinbart der/die BeraterIn mit der neuzugezogenen Person einen nächsten Termin. Wo angezeigt, können bereits in diesem Gespräch die angezeigten Integrationsmassnahmen definiert werden.



Der/die BeraterIn teilt der MiBe gemäss Art. 8 Abs. 2 IntG das erste Ergebnis der Standortbestimmung mit. Die Mitteilung kann per Email erfolgen.

→ V4 Email zur Information an die Migrationsbehörde betreffend Standortbestimmung



Die MiBe erteilt die ausländerrechtliche Bewilligung.

## 5.5 Vertiefte Beratung



Die AI nimmt in einem zweiten Gespräch eine vertiefte Beratung vor.

In der vertieften Beratung definiert der/die Beratende mit der neuzugezogenen Person Integrationsziele, die im Idealfall innerhalb von 3 Monaten erreicht werden sollen. Dabei ist unter Zielerreichung beispielweise nicht der Abschluss eines Sprachkurses oder der Erwerb der Sprache zu verstehen, sondern z.B. eine verbindliche Anmeldung oder der Beginn eines Kurses. Bei der Festlegung der Frist hat die AI Ermessensspielraum. In diesem Gespräch wird ebenfalls definiert, wie die Rückmeldung zur Zielerreichung erfolgen soll (telefonische Rückmeldung, per Email, weiteres Beratungsgespräch).

## 5.6 Überprüfung der Zielerreichung



Nach spätestens 3 Monaten wird die Zielerreichung überprüft. Dies kann – je nach vorher getroffener Übereinkunft – telefonisch, per Email oder im Rahmen eines weiteren Beratungsgesprächs erfolgen. Konnte die betroffene Person die gemeinsam definierten Ziele nicht erfüllen, gilt ein Bedarf nach einer verpflichtenden Massnahme gemäss Art. 9 IntV dann als gegeben, wenn



**a)** die betroffene Person erkennen lässt, dass sie die empfohlenen Massnahmen nicht hinreichend umsetzt oder

**b)** wenn sie nicht in der Lage ist, die empfohlenen Integrationsmassnahmen umzusetzen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die betroffene Person in der zur Verfügung stehenden Zeit die empfohlenen Integrationsmassnahmen nicht umsetzen kann, weil sie der Sprache gar nicht mächtig ist, ihr das notwendige Netzwerk oder Informationen zu den Förderangeboten/Möglichkeiten fehlen oder keine adäquaten Förderangebote zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist die Zielsetzung der Integrationsvereinbarung, die Person beim Erwerb der nötigen Ressourcen zu unterstützen.



Die AI meldet gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 9 Abs.1 IntG der MiBe den festgestellten Bedarf für den Abschluss einer Integrationsvereinbarung und bittet diese um Abklärung, ob sie beabsichtigt, mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen. Die Meldung erfolgt per Email respektive per Post, wenn schützenswerte Daten übermittelt werden.

→ V5 Bedarfseinschätzung Integrationsvereinbarung zu Handen der Migrationsbehörden



Die MiBe klärt ab, ob eine verpflichtende Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden kann und teilt der AI per Email mit, ob sie den Abschluss einer verpflichtenden Integrationsvereinbarung beabsichtigt.

## 6. Dritte Stufe des Berner Modells

### 6.1 Vorbereitung und Abschluss einer verpflichtenden Integrationsvereinbarung



Beabsichtigt die MiBe, eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, erarbeitet die AI im Rahmen eines Gesprächs zusammen mit der betroffenen Person eine Vereinbarung und erläutert den Betroffenen die einzelnen Punkte und Erwartungen. In der Vereinbarung werden die Integrationsmassnahmen, die Art des Nachweises für den Abschluss der vereinbarten Integrationsmassnahmen und die Frist, bis wann diese erreicht werden sollen definiert.

→ V6 Integrationsvereinbarung



Die AI schickt den Entwurf der Vereinbarung der MiBe zur Eröffnung und Unterzeichnung weiter.

Die MiBe erlässt die ausländerrechtliche Verfügung.

→ Kopie an AI

→ Kopie an Wohnsitzgemeinde

Der Abschluss der Integrationsvereinbarung wird an die verlängerte Aufenthaltsbewilligung geknüpft; das heisst, dass mit der Eröffnung der Integrationsvereinbarung grundsätzlich bis zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gewartet wird.



Die MiBe lädt die betroffene Person zur Unterzeichnung der Vereinbarung ein. Wenn nötig wird ein Dolmetscher beigezogen. Die Migrationsbehörde erläutert die Integrationsvereinbarung zusammenfassend und zeigt die ausländerrechtlichen Konsequenzen auf.

### 6.2 Begleitung und Kontrolle der Integrationsvereinbarung



Die Ansprechstellen haben im Weiteren die Aufgabe, für die notwendige Begleitung und Kontrolle bei der Erfüllung der verpflichtenden Vereinbarung zu sorgen. Die diesbezüglichen Beratungsgespräche erfolgen nach Bedarf, jedoch maximal im Umfang von 4 Beratungsstunden.



Nach Ablauf der in der Integrationsvereinbarung definierten Frist, erstattet die AI gemäss Art. 11 Abs. 2 IntG der MiBe und der Wohnsitzgemeinde per Email Bericht über den Stand der Umsetzung der Vereinbarung.

→ V7 Bericht über den Stand der Umsetzung der Integrationsvereinbarung zu Händen der Migrationsbehörden



Die Einhaltung oder Nicht-Einhaltung der Integrationsvereinbarung wird im Verfahren betreffend Verlängerung oder Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.



## 7. Dokumentation und Berichterstattung

Die Dokumentation der Umsetzung des Berner Modells erfolgt auf allen drei Stufen des Modells und umfasst die nachfolgenden Unterlagen.

### **Gemeinden**

Formulare:

- Anhang 1, Toolbox EG: Anmeldeformular für alle Staatsangehörigen
- Anhang 1, Toolbox EG: Ergänzung zu den Personendaten»
- Anhang 1, Toolbox EG; Berichterstattungsformular «Durchführung der Erstgespräche in den Gemeinden»

### **Ansprechstellen Integration**

- Statistik Ansprechstellen Integration
- V5 Bedarfseinschätzung Integrationsvereinbarung zu Handen der Migrationsbehörden
- V7 Bericht über den Stand der Umsetzung der Integrationsvereinbarung zu Handen der Migrationsbehörden

### **Migrationsbehörden**

- Statistik abgeschlossene Integrationsvereinbarungen
- V6 Integrationsvereinbarung

## 8. Weiterführende Informationen

### Kontaktadressen Ansprechstellen Integration

#### Ansprechstelle Integration Mittelland–Emmental–Oberaargau

##### **isa**

Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen  
Speichergasse 29  
3011 Bern  
031 310 12 70  
isa@isabern.ch  
www.isabern.ch

#### Ansprechstelle Integration Stadt Bern

##### **KI Bern**

Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern  
Effingerstrasse 21  
Postfach 8125  
3001 Bern  
031 321 60 36  
integration@bern.ch  
www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/kintegration

#### Ansprechstelle Integration Stadt Thun–Berner Oberland

##### **KIO**

Kompetenzzentrum Integration Oberland  
Schubertstrasse 10  
3600 Thun  
033 223 50 75  
kio@thun.ch  
www.thun.ch/kio

#### Ansprechstelle Integration Stadt Biel–Seeland–Berner Jura

##### **Multimondo**

Neumarktstrasse 64  
2503 Biel  
032 322 50 20  
administration@multimondo.ch  
www.multimondo.ch

## **Kontaktadressen Vermittlungsstellen**

### **«comprendi?»**

Ein Angebot der Caritas Bern  
Eigerplatz 5  
3007 Bern  
031 378 60 20  
vermittlung@comprendi.ch  
www.comprendi.ch

### **für Gemeinden des französischsprachigen Teils des Kantons Bern:**

#### **«se comprendre»**

Rue de l'Industrie 21  
Case postale 11  
1705 Fribourg  
0840 000 999  
secomprendre@caritas.ch  
www.caritas.ch

### **Region Langenthal und Oberaargau**

#### **Pool der interkulturell Dolmetschenden von interunido**

Sekretariat Thunstettenstr. 40  
4900 Langenthal  
062 922 38 30  
Kontakt via Sekretariat oder direkt via Liste der interkulturellen  
Dolmetschenden auf [www.interunido.ch](http://www.interunido.ch)